

unfreiwillig sei, oder daß er die für ihn geeigneten bezw. nothwendigen Mittel nicht oder nicht in der richtigen Weise oder nicht mit Ausbau angewendet habe. Als geeignet und darum bezw. nothwendig müssen diejenigen Mittel gelten, welche a. das Auffuchen oder Festhalten der Gelegenheit möglichst beschränken; welche b. die durch die Gelegenheit gereizte Leidenschaft abschwächen (Abtödtung, Uebung der entgegenstehenden Tugend); welche c. die geistigen Kräfte zur Ueberwindung der Versuchung stärken (Gebet in der Gelegenheit, Betrachtung der ewigen Wahrheiten, Anschluß an einen erfahrenen und frommen Beichtvater, fleißiger Empfang der heiligen Sacramente). 3. Das Auffuchen oder Festhalten einer entfernten Gelegenheit ist erlaubt, wenn dazu ein bestimmter Grund vorliegt und der Betreffende die dabei etwa auftauchenden Versuchungen zurückzuweisen entschlossen ist. Diese Regel ergibt sich, gleich den vorhergehenden, aus der allgemeinen Pflicht, die Sünde zu meiden, gilt darum auch für die Gelegenheit zur lässlichen Sünde. Wenn manche Auctoren das Auffuchen und Festhalten der entfernten Gelegenheit ohne alle Einschränkung und Bedingung gestatten, so setzen sie das Vorhandensein eines angemessenen Grundes voraus (bei der lässlichen Sünde genügt die Nützlichkeit und Ehrenhaftigkeit der Sache selbst), oder sie haben eine sehr geringe Gefahr im Auge, die sich von der bloßen Möglichkeit zu sündigen kaum unterscheidet. 4. Diese Regeln verpflichten, wenn es sich um die nächste Gelegenheit zur Todsünde handelt, sub gravi. Denn wer sub gravi zu einem Zwecke, der ist auch sub gravi zu den für diesen Zweck nothwendigen Mitteln verpflichtet. In allen übrigen Fällen kann nur von einer Verpflichtung sub levi Rede sein. (Vgl. außer den Moralisten [Casuisten] und Pastoralisten: Biderst, Das dreifache Pastoralcreuz, Paderborn 1870; Berardi, De recidivis et occasionariis, ed. 2, Faventiae 1877; Aertnys, Fasciculus theologiae moralis tractatus de occasionariis et recidivis etc., ed. 2, Tornaci 1883.) [Funde.]

Gelobt sei Jesus Christus (Laudetur Jesus Christus) ist eine Formel, mit der sich viele Christen zu grüßen pflegen, wenn sie einander auf der Straße begegnen oder in ein Haus eintreten, oder ein Haus verlassen. Der Begrüßte erwidert hierauf: In Ewigkeit (In aeternum, In aevocula, Amen, Semper). Um diese Grußweise zu verbreiten, verlich Papst Sixtus V. (Rodrigari) jedem Häubigen, so oft er in solcher Weise andächtig grüßt oder begrüßt antwortet, Ablass von 50 Tagen. Wer diese Grußweise sich zur Gewohnheit macht, ist sogar durch dieselbe päpstliche Constitution in der Sterbstunde mit vollkommenem Ablass begnadigt, wenn er den Namen Jesu andächtig und reumüthig mündlich oder (so er es mündlich nicht mehr thun kann) wenigstens im Herzen ausruft. Auch sind Predigern, welche hierzu aufmuntern,

dieselben Ablässe verliehen. — Offenbar liegt dieser frommen Sitte die Ueberzeugung zu Grund, daß Jesus der Eckstein unseres Glaubens ist und uns daher auch in allem Thun und Lassen vor-schweben soll. Es verräth wahrlich keine Bildung, wenn in unseren Tagen diese schöne Sitte unter den sogen. gebildeten Ständen als gemein gemieden wird. — Das christliche Alterthum hatte ähnliche Formeln. So kommt bei Augustin der Ruf vor: Christo laudes (Serm. 323, al. 32 De div.). Chrysostomus begann seine Predigten öfters mit dem Spruche: Gott sei gepriesen (Hom. 13 ad pop. Antioch.). [F. K. Schmid.]

Gelübde ist nach der kurzen aber treffenden Definition des hl. Thomas ein Gott gemachtes Versprechen (promissio Deo facta, 2, 2, q. 88, a. 1. 2), oder, weilläufiger erklärt, ein Act der Gottesverehrung (cultus laetiae), welcher darin besteht, daß jemand Gott gegenüber eine Verpflichtung selbst sich auferlegt. In der Regel werden zwar bei der Begriffsbestimmung des Gelübdes noch verschiedene Zusätze gemacht, allein diese sind überflüssig, zum Theil sogar unrichtig. Ueberflüssig ist es insbesondere, hervorzuheben, daß jedes Gott gemachte Versprechen *de bono meliori*, d. h. besser als sein contrahictorischer Gegensatz sein muß. Denn soll in dem Gelübde ein besonderer Act der Gottesverehrung enthalten sein, so versteht es sich von selbst, daß Gott durch das abgelegte Versprechen mehr geehrt werden muß, als wäre ein solches Versprechen nicht gemacht worden. Unrichtig aber ist es, wenn als Gegenstand des Gelübdes nur freiwillige, d. h. durch kein Gebot vorgeschriebene, bezw. durch kein Verbot bereits verbotenen Werke zugelassen werden. Denn auch die gesetzmäßige That bezw. Unterlassung erhält dadurch, daß sie zum Gegenstande eines Gelübdes gemacht wird, zu der ihr eigenthümlichen sittlichen Qualität noch den Charakter eines religiösen Actes (actus virtutis religionis), speciell des cultus laetiae (Zinger Theol. Quart.-Schr. 1886, 110). Zum Wesen des Gelübdes gehört somit streng genommen nur, daß es ein wirklich bindendes Versprechen ist, und daß dieses Versprechen Gott gemacht wird. Ein bindendes Versprechen hat auf Seiten des Versprechenden zur nothwendigen Voraussetzung die genügende Erkenntnis dessen, was versprochen wird, sowie andererseits die freiwillige Zustimmung zu dem Versprochenen. Unzurechnungsfähigkeit, wesentlicher Irrthum und ungerichteter äußerer Zwang lassen daher zweifellos ein Gelübde nicht zu Stande kommen. Im Uebrigen wird das erforderliche Maß der Erkenntnis und Freiwilligkeit nach der größern oder geringern Tragweite eines Gelübdes zu bemessen sein. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Kirche für die besonders weiträumigen sogen. feierlichen Gelübde auch besondere Cautele getroffen (s. u.). Auf Seiten desjenigen, dem ein Versprechen gemacht wird, ist zur bindenden Gültigkeit des Versprechungsvertrages die Annahme des Versprechens